

## Zugangsvoraussetzungen für die Fachschulen

In die Fachschulen wird aufgenommen,

wer den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erreicht hat

**und**

wer den Nachweis der persönlichen Eignung in Form eines Führungszeugnisses erbringt

**und zusätzlich**

**entweder**

einen Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung erreicht hat (staatlich geprüfter Sozialassistent, Kinderpfleger, Sozialassistent mit Schwerpunkt Heilerziehung, etc.)

**oder**

eine einschlägige Berufstätigkeit <sup>1</sup> von mindestens fünf Jahren vorweisen kann

**oder**

den Erwerb beruflicher Kenntnisse in Bildungsgängen der Anlage C im Berufsfeld Sozialwesen (zweijährige höhere Berufsfachschule oder Fachoberschule im Bereich Sozial- und Gesundheitswesen etc.) nachweist

**oder**

die Hochschulzugangsberechtigung oder die vollständige Fachhochschulreife und eine einschlägige berufliche Tätigkeit (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr) nachweist, die innerhalb eines Jahres absolviert wurde und mindestens 900 Arbeitsstunden umfasste

**oder**

eine nicht einschlägige <sup>2</sup> mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine einschlägige berufliche Tätigkeit (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr) nachweist, die innerhalb eines Jahres absolviert wurde und mindestens 900 Arbeitsstunden umfasste.

(Stand: 16.09.2015)

---

<sup>1</sup> Als einschlägiger Ausbildungsberuf gilt jede Berufsausbildung, die der Weiterbildung in einer der Fachrichtungen dienlich ist und die die Anforderungen der Praktikum-Ausbildungsordnung zum Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt (BASS 13-31 Nr. 1).

<sup>2</sup> Als nicht einschlägige Berufsausbildung gilt der Berufsabschluss nach dem BBiG, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht, der nicht den Fachbereichen Sozialwesen oder Gesundheitswesen zugeordnet wird.